

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher
Bundesminister

martin.kocher@bma.gv.at
+43 1 711 00-0
Taborstraße 1-3, 1020 Wien

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.406.208

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)11157/J-NR/2022

Wien, am 15. Juli 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen haben am 02.06.2022 unter der **Nr. 11157/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Fragen zur Verlängerung der Kurzarbeit** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1

- *Das alte Kurzarbeitsmodell führte bei höheren Arbeitszeitausfällen zu niedrigeren KUA-Ersatzraten, wodurch mittelfristig ein stärkerer Anreiz gesetzt wurde, sich in einen neuen Job mit Vollzeit umzuorientieren:*
 - *Wieso wird bei der KUA-Verlängerung dennoch auf die konstant hohe Nettoersatzrate von 80 bzw. 90 Prozent gesetzt, unabhängig vom Arbeitszeitausfall?*
 - *Wie sehr verstärkt diese "Vollkasko"-KUA-Regelung den Fachkräftemangel zusätzlich (siehe Tweet Johannes Kopf vom 12.5.) und wie hoch sind die daraus resultierenden, KUA-bedingten Gesamtkosten des verstärkten Fachkräftemangels?*

Die tatsächliche Nettoersatzrate wird nicht vom Gesetz oder vom Verwaltungsrat festgelegt, sondern basiert auf der Vereinbarung der Sozialpartner. Die Sozialpartnervereinbarung ist gemäß Arbeitsmarktservicegesetz § 37b Abs. 1 eine wesentliche

Voraussetzung für die Gewährung der Kurzarbeitsbeihilfe. Schon vor der Pandemie waren bestimmte Branchen von einem Fachkräftemangel betroffen.

Neben ihrer unbestritten wirksamen Funktion der Beschäftigungssicherung hatte die COVID-19-Kurzarbeit wohl auch strukturkonservierende Auswirkungen. Um diesen Tendenzen entgegenzuwirken, läuft der schrittweise Rückbau der Kurzarbeit in Richtung des alten, weniger kostenintensiven Modells bereits seit Juli 2021. Durch die Einführung eines Selbstbehalts von 15% bei allen nicht besonders betroffenen Betrieben kann man schon seit bereits ca. einem Jahr nicht mehr von einem „Voll-Kasko-Modell“ sprechen. Die von Juli bis Dezember 2022 gültige Form der Kurzarbeitsbeihilfe ist ein weiterer wichtiger Schritt dieses Rückbaus, auf den man sich im Verwaltungsrat des AMS mehrheitlich verständigen konnte.

So müssen neu in Kurzarbeit eintretende Betriebe wieder eine verpflichtende Beratungsphase durch AMS und Sozialpartner absolvieren. In dieser Beratung müssen auch alternative Handlungsstrategien – Urlaubs- und Gleitzeitabbau, andere AMS-Förderungen, bei Vorliegen offener vergleichbarer Stellen in der Region bis hin zu Kündigung – erwogen werden. Die Kurzarbeit kann erst begonnen und bewilligt werden, wenn diese Beratungen binnen drei Wochen nach erfolgter Anzeige zu keinem anderen Ergebnis führen.

Zudem wurden die Rahmenbedingungen im Sinne der Missbrauchsprävention und Transparenz weiter verschärft: Unternehmen wurden etwa dazu verpflichtet, die Arbeitnehmerin bzw. den Arbeitnehmer bzw. den Lehrling nachweislich und unverzüglich über jenes Ausmaß an Arbeitsstunden zu informieren, welches für sie beim Arbeitsmarktservice in der Abrechnung der Kurzarbeitsbeihilfe jeweils angeführt wurde.

Mit der beschlossenen Richtlinie haben die zuständigen Organe des AMS also weitgehende Möglichkeiten erhalten, den Zugang zur Kurzarbeit streng zu überprüfen. Im Bestätigungsschreiben gem. § 37 Abs. 4 AMSG habe ich das AMS aufgefordert, diese Prüfung auch vorzunehmen. Ich gehe davon aus, dass in der jetzigen Wirtschaftslage nur noch in ganz spezifischen Einzelfällen vom Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen auszugehen ist. Während bisher ein eingebrachtes Begehren aufgrund der pandemischen Lage in der Regel genehmigt werden konnte, ist nun ohne Darlegung der spezifischen Betroffenheit im Einzelfall ein Begehren regelmäßig abzulehnen. Solange die gesamtwirtschaftlichen Konjunkturaussichten positiv sind und von einer damit einhergehenden hohen Nachfrage am Arbeitsmarkt auszugehen ist, wird sich die Anwendung der Kurzarbeit somit auf Elementarereignisse und weitere evidente Einzelfälle beschränken können.

Letztlich darf aber auch nicht übersehen werden, dass die Kurzarbeit auch ein bewährtes Instrument zur Reduktion des Fachkräftemangels ist, weil sie wirksam dazu beiträgt,

jahrelang eingeschulte Fachkräfte im Fall von vorübergehenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten am Arbeitsplatz zu halten und nach der Krise ohne Reibungsverluste wieder einsetzen zu können. So befanden sich von den Beschäftigten, die im Jänner 2021 mit der Kurzarbeitsbeihilfe unterstützt worden waren, sechs Monate (Juli 2021) später 85% in einer nicht geförderten unselbständigen Beschäftigung. Auch nach 12 Monaten (Februar 2022) waren es immer noch 72%. Inklusive AMS-Beschäftigungsförderungen befanden sich von den im Jänner 2021 Kurzarbeitenden nach sechs Monaten insgesamt 94% und nach 12 Monaten insgesamt 89% in (ungeförderter und geförderter) Beschäftigung.

Zur Frage 2

- *Der Rechnungshof kritisierte erst kürzlich, dass sich die Corona-KUA-Regelung zu sehr den Eigeninteressen der Sozialpartner orientiert und die Experten des AMS und des Arbeitsministeriums praktisch nicht eingebunden wurden:*
 - *Inwiefern braucht es die Sozialpartner für die KUA-Regelung, wenn es bei AMS und im Arbeitsministerium genug Experten für die Ausgestaltung einer KUA-Regelung gibt?*
 - *Wird bei der KUA-Verlängerung eine von den Eigeninteressen-getriebenen Sozialpartnern unabhängige KUA-Regelung vorlegt werden?*

Die Einbindung der Sozialpartner in die Vereinbarung von Kurzarbeit ist einerseits gesetzlich geregelt (§ 37b. Abs. 1 AMMSG), andererseits sind die Sozialpartner im Verwaltungsrat des Arbeitsmarktservice (AMS) als Interessenvertretungen an der Ausgestaltung von Förderungen und Beihilfen des AMS beteiligt.

Durch den immens hohen, krisenbedingten Zeit- und Handlungsdruck im März 2020 wurde das bewährte Verfahren zur Verhandlung und Konzeptionierung im Förderausschuss des Verwaltungsrats vorübergehend ausgesetzt. Die Richtlinienausarbeitung unter vorrangiger Einbindung hochrangiger Vertreterinnen und Vertreter der Sozialpartner wurde daher direkt dem AMS-Verwaltungsrat zur Beschlussfassung weitergeleitet. Die Rückkehr zum regulären Verfahren bei den Richtlinienbeschlüssen ist einschließlich der üblichen Einbindung von Arbeitsmarktexpertinnen bzw. Arbeitsmarktexperten bereits erfolgt.

Zur Frage 3

- *Wie sehr reduziert eine um ein Prozent höhere KUA-Ersatzrate die Wahrscheinlichkeit, dass ein Kurzarbeiter in einen alternativ verfügbaren Vollzeitjob wechselt?*

Hierzu liegen keine gesicherten Informationen vor. Die Frage ist mit dem Anspruch auf aussagekräftige Ergebnisse aus methodischer Sicht nicht seriös zu beantworten.

Zur Frage 4

- *Von welchen Aufwänden für die Kurzarbeit gehen Sie für 2022 aus? (je Monat)*

Um die zu erwartenden Zahlungen für Kurzarbeit 2022 abzuschätzen wird auf die monatlichen Zahlungsströme abgestellt, das bedeutet auf die im jeweiligen Monat zahlungswirksame Abrechnung von Ausfallstunden. Diese betreffen im Regelfall die Kurzarbeitsausfallzeiten der Vormonate:

Geschätzte maximale Zahlungen für Kurzarbeitsabrechnungen 2022 auf Monatsbasis

Monat	in Mio. EUR
Jän.22	78,8
Feb.22	127,2
Mär.22	158,9
Apr.22	84,5
Mai.22	61,1
Jun.22	39,1
Jul.22	31,3
Aug.22	21,5
Sep.22	20,6
Okt.22	19,7
Nov.22	26,9
Dez.22	30,4
2022	700,0

Zur Frage 5

- *Von wie vielen Kurzarbeitern gehen Sie für 2022 aus? (je Monat)*

Die statistische Erfassung einer Person in Kurzarbeit beginnt, sobald für diese Person eine Ausfallstunde eingereicht, plausibilisiert und verrechnet wurde. Wird zumindest eine Ausfallstunde in Kurzarbeit für die Person im Monat verrechnet, wird diese Person in der Kennzahl Anzahl Personen für diesen Monat erfasst. Somit ist eine Auswertung auch nur mit Zeitverzögerung möglich, da die Abrechnung der Ausfallstunden erst im Nachhinein erfolgt. Durch nachträgliche Abrechnungen oder Korrekturen der Abrechnungen durch Projektprüfungen ergeben sich auch nachträgliche Veränderungen in der Zeitreihe. Die voraussichtliche monatliche Inanspruchnahme der Kurzarbeit auf Personenebene kann daher nur auf Grundlage einer Schätzung erfolgen.

Die geschätzte maximale Anzahl an Personen in Kurzarbeit pro Monat ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Geschätzte und gerundete Zahl der Personen in Kurzarbeit 2022 auf Monatsbasis

Monat	Anzahl Personen pro Monat
Jän.22	133 000
Feb.22	120 000
Mär.22	100 000
Apr.22	40 000
Mai.22	35 000
Jun.22	24 000
Jul.22	23 000
Aug.22	22 000
Sep.22	30 000
Okt.22	34 000
Nov.22	36 000
Dez.22	37 000

Sollte die wirtschaftliche Entwicklung positiv bleiben, ist jedoch von einer deutlichen Reduktion ab Juli 2022 auszugehen.

Zur Frage 6

- *Wie hoch waren die Aufwände für Kurzarbeit seit 2009? (je Jahr)*

Für die Beantwortung dieser Frage 6 wird auf die jährlichen Zahlungsströme, das heißt auf die im jeweiligen Jahr zahlungswirksame Abrechnung von Ausfallstunden abgestellt.

Zahlungen Kurzarbeitsbeihilfe

Jahr	in Mio. EUR
2009	113,5
2010	54,9
2011	6,1
2012	4,0
2013	7,8
2014	7,5
2015	4,9
2016	4,6
2017	6,1
2018	3,5
2019	2,2
2020	5 489,2
2021	3 702,5

Zur Frage 7

- *Wie viele Kurzarbeiter gab es seit 2009 im Monatsschnitt? (je Jahr)*

Die Jahresdurchschnittsbestände an Personen in Kurzarbeit wurden aus den Monatsendbeständen der in Kurzarbeit integrierten Personen über die für diese Personen verrechneten Ausfallstunden von am Monatsende laufenden Kurzarbeitsprojekten ermittelt. Der Jahresdurchschnittsbestand ist das arithmetische Mittel der so erhobenen Monatsendbestände dieses Jahres auf Personenbasis. Die Jahresdurchschnittsbestände 2020 und 2021 können sich durch die Endabrechnung von COVID-19-Kurzarbeitsprojekten weiterhin geringfügig verändern. Detaillierte Monatswerte von Kurzarbeits-Teilnahmen sind den monatlichen Berichten des Bundesministers für Arbeit gemäß § 13 Abs. 1a AMPFG an den Ausschuss für Arbeit und Soziales des Nationalrats zu entnehmen.

Die Jahresdurchschnittsbestände an Personen in Kurzarbeit von 2009 bis 2021 sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Jahresdurchschnittsbestand Personen in Kurzarbeit

Jahr	Personen-Durchschnittsbestand in Kurzarbeit
2009	25 849
2010	6 863
2011	801
2012	1 202
2013	1 357
2014	1 087
2015	953
2016	830
2017	813
2018	325
2019	458
2020	391 323
2021	202 924

Zur Frage 8

- *Wird sich bei der neuen Kurzarbeitsregelung weiterhin die AK-Umlage an der ursprünglichen Bemessungsgrundlage orientieren?*
 - *Wenn ja, wie lässt sich das mit dem AK-Gesetz vereinbaren? Denn durch diese Regelung steigt die AK-Umlage für Kurzarbeiter (umgelegt auf den niedrigeren KUA-Bezug) über die gesetzlich erlaubte Höchstgrenze von 0,5 Prozent des Bruttobezuges.*

Der Regelungsgegenstand der Bundesrichtlinie Kurzarbeit umfasst die Berechnung der Beihilfenhöhe und Fragen der Umsetzung (Fördervoraussetzungen, Ausfallstunden und

weitere wichtige Grundlagen). Die Höhe der AK-Umlage ist im Arbeiterkammergesetz festgelegt. Gemäß Österreichischer Gesundheitskasse (Beitragsrechtliche Werte in der Sozialversicherung 2022) wird die AK-Umlage unter „Sozialversicherung der Unselbständigen“ subsumiert.

Während der Kurzarbeit richten sich die SV-Beiträge, somit auch die AK-Umlage, nach der Beitragsgrundlage vor Kurzarbeit. Der errechnete prozentuelle Anteil der AK-Umlage an der geringeren SV-Beitragsgrundlage während Kurzarbeit ist somit fiktiv.

Gemäß § 37b Abs. 5 trägt im Übrigen der Dienstgeber die auf die Arbeitnehmerin bzw. den Arbeitnehmer entfallenden Sozialversicherungsbeiträge sowie sonstige auf die Beschäftigten entfallende Beiträge auf Grund bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften zwischen dieser erhöhten Beitragsgrundlage und der aktuellen Beitragsgrundlage allein. Diese Regelung dient der Erleichterung der Lohnverrechnung.

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher

